
Die Nutzung des Vereinsgeländes und der zugehörigen Anlagen dient der sportlichen Betätigung und Erholung.

Es gelten folgende Regeln:

1. **Der Aufenthalt ist nur Vereinsmitgliedern, ihren Angehörigen und den in ihrer Begleitung befindlichen Gästen gestattet. Mitglieder anderer Wassersportvereine, Wassersportler mit Boot sowie Teilnehmer und Betreuer an Vereinsveranstaltungen genießen Gastrecht.**
2. **Grundregeln für alle Nutzer sind:**
 - Gegenseitige Rücksichtnahme,
 - Pflegliche Behandlung aller Einrichtungen,
 - Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit.
3. **Allgemeine Regeln**
 - 3.1 Jeder unnötige ruhestörende Lärm ist zu vermeiden. Für die Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Fallen an den Masten sind so zu belegen, dass keine Klappergeräusche entstehen.
 - 3.2 Das Anlandnehmen und Zuwasserbringen von Booten erfolgt in Verantwortung und auf Risiko des jeweiligen Bootseigners. Ein Versicherungsschutz durch den SCS besteht nicht.
 - 3.3 Bei allen Arbeiten auf dem Vereinsgelände (z. B. Bedienung der Slipanlage, der Kräne, Auf- und Abbocken der Boote, Strom- und Wasserentnahme) sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, damit Unfälle vermieden werden. Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Benutzen von vereinseigenen Maschinen untersagt.
 - 3.4 Mängel an technischen Einrichtungen sowie an den Steg- und Hafenanlagen sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Notfalls ist die betreffende Anlage außer Betrieb zu nehmen oder zu sperren.
 - 3.5 Die Benutzung von Winde und Kran ist nur den namentlich bekannt gegebenen Mitgliedern mit vorherigem Einverständnis des Hafenmeisters oder einem Vorstandsmitglied gestattet. Der Hafenmeister ist in jedem Fall vorher zu informieren.
 - 3.6 Beim Auf- und Abslippen sind die Anweisungen des Hafenmeisters oder des eingeteilten Slipmeisters zu befolgen. Während des Slippens ist Kindern der Aufenthalt in der Nähe der Slipanlagen oder im Schwenkbereich des Kranes nicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder. Während des Kinder- und Jugendtrainings ist das Slippen und Kranen untersagt. Jeder Eigner ist selbst

verantwortlich für den von ihm genutzten Trailer und Slipwagen sowie anderer Hilfsmittel (Böcke, Pallhölzer, Steifen etc.).

- 3.7 An den vorgesehenen Kran- und Sliptagen (gemäß Aushang) hat jeder Eigner die Pflicht, eine ausreichende Anzahl Helfer zu stellen, damit das Kranen bzw. Slippen zügig vorangeht. Verzögert ein Eigner das Kranen bzw. Slippen, weil er die Aufholung des Schiffes ungenügend vorbereitet hat, oder verfügt er über kein einwandfreies und geeignetes Winterlagermaterial, kann ihm das Winterlager durch den Hafen- oder Slipmeister verweigert werden.
- 3.8 Entsprechen die Hebezeugmittel nicht den Sicherheitsbestimmungen, ist der Slipmeister berechtigt, das Slippen abzulehnen. Vor dem Slippen ist durch den Slipmeister eine Arbeitsschutzbelehrung durchzuführen.
- 3.9 Für Schäden sowie für das Abhandenkommen von persönlichem Eigentum auf dem Vereinsgelände übernimmt der SCS keine Haftung.
- 3.10 Es wird den Mitgliedern dringend empfohlen entsprechende Versicherungen abzuschließen.
- 3.11 Der Vorstand und im Einzelfall der Hafenmeister legen Maßnahmen zur Werterhaltung, Gewährleistung von Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit fest und treffen diesbezügliche Entscheidungen. Für das Aufstellen und Betreiben von Haushaltsgeräten (Kühlschrank, Mikrowelle u.ä.) im Verein ist grundsätzlich die Genehmigung des Vorstandes erforderlich. Anträge dazu werden insbesondere dann genehmigt, wenn diese Geräte für das Vereinsleben notwendig sind und von allen Vereinsmitgliedern genutzt werden können.
- 3.12 Der Hafenmeister legt den Hafendienst für die Wochenenden fest. Die für den Hafendienst eingesetzten Sportfreunde erfüllen die vorgeschriebenen Aufgaben und übernehmen in Abwesenheit des Hafenmeisters notwendige Entscheidungen.
- 3.13 Im Interesse der Sicherheit
- sind die Regeln des Brandschutzes strikt einzuhalten,
 - sind Eingangstüren und -tore grundsätzlich geschlossen zu halten,
 - sind die Mitglieder gehalten, Fremde nach ihrem Begehrt zu fragen und ggf. vom Gelände zu verweisen,
 - überzeugt sich das letzte das Gelände in Richtung Land oder Wasser verlassende Vereinsmitglied, dass alle Türen und Tore des Objekts verschlossen sind,
 - ist das Ab- und Anlegen unter Segeln nicht gestattet (Ausnahme: Jugendslip)
 - ist das Angeln im Hafenbereich nicht gestattet,

-
- sind bei Überholungs- und Reparaturarbeiten die Regeln des Umweltschutzes zu beachten,
 - Hunde sind auf dem Gelände grundsätzlich an der Leine zu führen.
- 3.14 Das Befahren und Parken der Grünfläche zwischen Flaggenmast und See ist nicht gestattet, da diese Fläche als Takelwiese und zum Zusammenlegen der Segel dient.
- 3.15 Das Lagern von Booten und Masten auf der Takelwiese ist nur während der veranstalteten Regatten und beim Auf- und Abslippen gestattet.
- 3.16 Masten, Großbäume, Außenborder und anderes Bootszubehör sind im Winterlager nur in Abstimmung mit dem Hafenmeister an dafür vorgesehenen Orten zu lagern.
- 3.17 Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen ist nur in Ausnahmefällen statthaft und bedarf der Absprache mit dem Hafenmeister bzw. einem Vorstandsmitglied.
- 3.18 Ein erheblicher Teil erforderlicher Arbeitsleistungen zur Erhaltung der Sportanlage ist durch die Vereinsmitglieder in Form unentgeltlicher Arbeitsstunden zu erbringen. Die Höhe der Arbeitsstunden ist in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Betreuern der Kinder- und Jugendgruppen bei Regatten außerhalb unseres Vereins können Arbeitsstunden in Abstimmung mit dem Vorstand angerechnet werden.
- 3.19 In Sonderfällen hat der Vorstand das Recht, einzelne Sportfreunde für einen begrenzten Zeitraum von der Leistung von Arbeitsstunden zu befreien.
- 3.20 Jeder Bootseigner ist für das ordnungsgemäße Festmachen seines Bootes, bzw. für das ordnungsgemäße Lagern verantwortlich.
- 3.21 Zur Sicherung von trotzdem auftretenden Schäden ist jeder Bootseigner verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für sein Boot für das gesamte Jahr abzuschließen. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung ist dem Hafenmeister jährlich in Schriftform (Kopie) bis zum Abslipstermin nachzuweisen. Darüber hinaus wird den Mitgliedern empfohlen eine Kasko-Versicherung für ihre Boote abzuschließen.
- 3.22 Gäste, die im Hafen übernachten, haben sich im Gästebuch einzutragen.
- 3.23 Die Erlaubnis für das Anlegen erteilt der Hafendienst, ein Vorstandsmitglied, oder ein dafür beauftragtes Mitglied.
- 3.24 In allen Gebäuden des Vereins ist das Rauchen verboten.
- 3.25 Die Nutzung des Vereinsheims für private Veranstaltungen von Mitgliedern ist prinzipiell möglich, soweit es zu keinen Überschneidungen mit
-

Vereinsveranstaltungen kommt. Eine Nutzung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

- 3.26 Die Nutzung der Einrichtungen durch Gäste ist in einem Aushang „Gästeinformation“ festgelegt.

4. Liegeplatzvergabeordnung

- 4.1 Regelungen für das Lagern der Boote und Trailer trifft der Hafenmeister.
- 4.2 Durch die Bezahlung der Liegeplatzgebühren wird kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz erworben. Der Hafenmeister ist in Absprache mit dem Vorstand berechtigt, zu jeder Zeit das Verholen von Booten an einen bestimmten Liegeplatz anzuordnen.
- 4.3 Die festgelegten Liegeplätze werden vor dem jährlichen Abslippen durch den Vorstand mit entsprechendem Aushang bekanntgegeben. Der Hafenmeister regelt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Wasser-, Landliege- und Stellplätze für das Winterlager. Änderungen der zugewiesenen Liegeplätze sind auch während der Saison bei Notwendigkeit möglich. Die jeweils aushängenden Liegepläne sind grundsätzlich verbindlich. Erforderliche Änderungen kann der Hafenmeister nach Absprache mit dem jeweiligen Eigner vornehmen. Dabei sollen die Belange der Mitglieder, deren für den Verein erworbene Verdienste und die Dauer der Mitgliedschaft sowie die Größe des Bootes berücksichtigt werden.
- 4.4 Nicht genutzte Boote und Trailer sind innerhalb von zwei Jahren vom Vereinsgelände zu entfernen. Ausnahmen davon können durch den Vorstand festgelegt werden.
- 4.5 Motorboote werden nur vom Verein zu vereinseigenen Zwecken unterhalten. Die Liegeplätze im Hafen, an Land und im Winterlager sind deshalb ausschließlich Segelbooten vorbehalten. Besondere Ausnahmen für einzelne Mitglieder können vom Vorstand auf Antrag genehmigt werden. Mitglieder mit Motorbooten sind verpflichtet sportliche Veranstaltungen des SCS bei Bedarf als Begleitboote zu unterstützen.
- 4.6 Soll ein Boot nach dem allgemeinen Kranen bzw. Slippen für Überholungsarbeiten an Land verbleiben, ist hierzu rechtzeitig das Einverständnis des Hafenmeisters einzuholen. Die Dauer des Landaufenthaltes hat sich am Umfang der auszuführenden Arbeiten zu orientieren, sie sollte eine Saison nicht überschreiten. Begründete Ausnahmen (wegen Krankheit o.ä.) bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

- 4.7 Die beabsichtigte Anschaffung eines Bootes ist unter dessen näherer Beschreibung dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Erst nach Zustimmung des Vorstandes besteht nach Maßgabe der Vergabeordnung Anrecht auf einen Liegeplatz im Hafen bzw. Winterlager.
- 4.8 Der Zugang des Bootes mit genehmigtem Liegeplatz ist dem Hafenmeister umgehend unter Angabe aller Bootsdaten schriftlich (auch per Email) mitzuteilen. Der Abgang eines Bootes ist ihm ebenfalls sofort schriftlich anzuzeigen.
- 4.9 Verkaufte Boote sind während der Segelsaison innerhalb von vier Wochen vom Vereinsgelände zu entfernen. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

5. Verfahrensweise bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Hafenordnung ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- a) Bei erstmaligem Verstoß mündlicher Hinweis eines Vorstandsmitgliedes.
- b) Im Wiederholungsfall schriftlicher Ermahnung durch den Vorstand.
- c) Wiederholen sich die Verstöße oder wiegen sie so schwer, dass darin ein Grund für einen Vereinsausschluss zu sehen ist, wird gemäß §14, Absatz 2 der Satzung verfahren.

Alle Mitglieder sowie Personen, die sich auf dem Vereinsgelände sowie im Hafen des SCS aufhalten, verpflichten sich, die oben genannten Regelungen einzuhalten.

Der Verein haftet nicht für das Verhalten seiner Mitglieder oder Gäste. Jeder Bootsführer haftet für sein Verhalten und das seiner Mannschaft nach den allgemeinen Vorschriften.

Gästeinformation

Wir begrüßen alle Gäste des **Segelverein Ciconia Storkow e.V.** und geben nachfolgende Informationen:

1. Gastliegeplätze werden durch den Hafenmeister, den Hafendienst, ein Vorstandsmitglied oder ein dafür beauftragtes Vereinsmitglied zugewiesen. Der Gastlieger hat keinen Anspruch auf einen besonderen Zustand der Steganlagen.
2. Alle Gäste haben sich in das im Aufenthaltsraum ausliegende Gästebuch einzutragen.
3. Wir legen größten Wert auf den Schutz der Natur, daher sammeln wir den Müll getrennt. Die Mülltonnen finden Sie an der Stirnseite unserer Bootshalle (zur Straße hin).
4. Trinkwasser kann an der linken Seite der Bootshalle (vom Wasser aus gesehen) entnommen werden.
5. Hunde sind auf dem Hafengelände grundsätzlich an der Leine zu führen.
6. Angeln ist im Hafengebiet untersagt.
7. Wenn Sie sich angemeldet haben, können Sie die Toiletten und Waschräume im Clubhaus benutzen.
8. Die Nutzung der Slipanlage und des Kranes darf nur unter Verantwortung des Bootseigners mit entsprechender Haftpflichtversicherung des Bootes unter Anleitung eines befugten Slipmeisters erfolgen.

Ansprechpartner

- Sascha Hoffmann, Tel: 0173 5300817
- Axel Roth (stellvertretender Vorsitzender), Tel: 0172 8749399
- Hardy Anders (Schriftführer), Tel: 0176 48596936